

1200/J

der Abgeordneten Kier, Motter und Partner/innen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Unmöglichkeit der Einhaltung des AMFG bei Ambulatorien

Derzeit besteht für Krankenanstalten in der Betriebsform von Ambulatorien keine Möglichkeit

Gesamtverträge zu begründen, vielmehr haben Ambulatorien Einzelverträge mit den Sozialversicherungsträgern, die von beiden Seiten monatlich per Einschreibbrief ohne Angabe von Gründen gekündigt werden können. Diese Möglichkeit der sehr kurzfristigen Vertragskündigung führt dazu, daß das im §45a AMFG vorgesehene Frühwarnsystem nicht rechtzeitig ausgelöst werden kann, sieht dieses doch eine Frist von 30 Tagen vor. Da dieser Umstand vor allem dienstnehmerrechtlich und arbeitsmarktpolitisch fragwürdig erscheint,

stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

Anfrage

Wie stellen Sie sich eine Regelung vor, in welcher Einzelverträge zwischen Ambulatorien und Sozialversicherungen dergestalt geschlossen werden, daß im Fall einer Vertragskündigung seitens des Sozialversicherungsträgers die im § 45a AMFG vorgeschriebene Anzeigepflicht des Dienstgebers an das Arbeitmarktservice eingehalten werden kann?